

30.03.2007

Vermittlungen von Versicherungen neu gestaltet

Mit der EU-Richtlinie 2002/92/EG zur Versicherungsvermittlung will die Europäische Union die Vermittlung von Versicherungen in Europa neu gestalten.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, welches zum 22. Mai 2007 in Kraft tritt, werden die Vorgaben dieser EU-Richtlinie nun auch in Deutschland umgesetzt.

Kern des Gesetzes ist ein elektronisches Register, in dem alle Versicherungsvermittler künftig eingetragen und verwaltet werden.

Zuständige Registerbehörden sind die Industrie- und Handelskammern.

Als Hardwarevoraussetzungen für die Anwender wird lediglich ein internetfähiger PC pro Arbeitsplatz benötigt. Darüber hinaus stellt das Register folgende Anforderungen bezüglich im Vorfeld zu installierender Software:

- Internet Explorer ab Version 6.0 oder 7.0
- Firefox ab Version 1.5 oder 2.0

Das Register kann künftig über den Aufruf drei verschiedener Internetadressen erreicht werden. Der öffentliche Teil des Registers wird über zwei Domains

<http://www.vermittlerregister.org/> und <http://www.vermittlerregister.info/>

der Allgemeinheit zugänglich sein.

Ein druckbares Merkblatt in pdf.-Format finden Sie unter:

http://www.berlin.ihk24.de/produktmarken/recht_und_fair_play/anlagen/download/Versicherungsvermittler_gebunden.pdf

auf der Website der Berliner Industrie- und Handelskammer.

Neues Existenzgründer-Portal im Netz

Häufiger Grund für Probleme bei der Existenzgründung ist fehlendes Wissen.

Das soll sich mit dem neuen Informationsportal von IHK, Handwerkskammer, Investitionsbank und ExistenzGründer-Institut ändern.

Ab sofort bietet der Service zukünftigen Unternehmern nützliche Tipps und erleichtert somit die Vorbereitung einer Existenzgründung.

Weitere Information: <http://www.gruenden-in-berlin.de/>

Klar strukturiert nach den Gründungsgebieten „Dienstleistung und Handel“, „Handwerk“, „Freie Berufe“ und „Technologieorientierte Gründungen“ finden potenzielle Selbständige alles nötige Gründungswissen fachgerecht aufbereitet und zielorientiert vermittelt.

Gründung einer Limited-Company – Chancen und Risiken

Die Limited gilt als unbürokratische und kostengünstige Variante der Existenzgründung.

In einer Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer aus dem Jahr 2006 gaben beispielsweise 68 Prozent der Befragten die Suche nach einem Ausweg aus der Arbeitslosigkeit als Hauptmotiv für den Schritt in die Selbstständigkeit an. Wer aber aus der Existenz bedrohenden Arbeitslosigkeit kommt, wird nicht unbedingt 25 000 Euro Mindestkapitaleinlage zur freien Verfügung haben; so viel aber braucht der deutsche Existenzgründer, um eine "richtige" GmbH zu gründen.

Dafür bietet die GmbH Sicherheit durch das Prinzip der beschränkten Haftung. Wer sich hingegen als Einzelunternehmer selbstständig macht, haftet mit seinem Privatvermögen.

Für eine Rechtsform wie die Limited besteht Bedarf in Deutschland. Dienstleistungsagenturen haben dieses Bedürfnis erkannt und bieten für ein paar Hundert Euro Hilfe an.

Was ist die Limited company genau?

Eine englische Variante der Kapitalgesellschaft, die der deutschen GmbH ähnelt. Die korrekte Bezeichnung lautet "private company limited by shares" - kurz Ltd.

Wodurch wurde die Gründung einer Limited in Deutschland möglich?

Deutsche Unternehmer können sich aufgrund verschiedener Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs auch für eine Gesellschaftsform aus einem der EU-Mitgliedstaaten entscheiden. Im Fall der Ltd. befindet sich der Satzungssitz in Großbritannien, in Deutschland wird eine Zweigniederlassung gegründet.

Wie leicht ist eine Gründung?

Sehr leicht, deshalb erfreut sich die Ltd. wachsender Beliebtheit. Für die Gründung ist ein Eintrag in das englische Gesellschaftsregister (www.companieshouse.gov.uk) erforderlich, das dauert ungefähr zwei Wochen. Die Gründungskosten sind gering, die Mindeststammeinlage beträgt ein britisches Pfund.

Gibt es einen Haken dabei?

Vor dem Hintergrund der unkomplizierten Gründung wird oft übersehen, dass eine Limited, die sich in Deutschland niederlässt, sowohl in England als auch in Deutschland Pflichten erfüllen muss. Und das ist mit Kosten verbunden. Einige Beispiele: Die Limited muss neben dem Direktor (Geschäftsführer) einen Company Secretary bestellen - eine in Deutschland unbekannt Position; er ist für alles Formelle verantwortlich. Jährlich muss ein Jahresabschluss beim britischen Gesellschaftsregister eingereicht werden. Die deutsche Zweigniederlassung wiederum muss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ins Handelsregister eingetragen werden. Bilanzen, Einreichungen, Berichte: Alles muss zweisprachig vorliegen.

Wie hoch sind die Kosten?

Das ist schwer einzuschätzen. Gründungsagenturen bieten jährliche Service-Pakete ab rund 200 Euro an. Für dieselbe Summe übernehmen solche Dienstleister auch das Gründungsverfahren. Fachleute raten außerdem, sich juristischen Beistand zu holen, um das britische Recht mit seinen Pflichten und Haftungsrisiken einschätzen zu können. Der Preis für eine solche Beratung liegt bei wenigstens 250 Euro.

Was, wenn man den Forderungen aus England nicht ordnungsgemäß nachkommt?

Das sollte nicht passieren, denn dann droht die Streichung der Gesellschaft aus dem britischen Handelsregister. Womit auch die Rechtsform der deutschen Niederlassung erlischt. Kommt es zur gerichtlichen Auseinandersetzung, kann der Geschäftsführer sich nicht mehr auf die beschränkte Haftung berufen, sondern haftet möglicherweise mit seinem persönlichen Vermögen.

Darf der Gründer einer Limited in Deutschland auf Zuschüsse vom Staat hoffen?

Ja, auch dem Geschäftsführer einer Limited kann Gründungszuschuss gewährt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass er als Selbstständiger und nicht als abhängig Beschäftigter der Limited einzustufen ist.

Limited - ja oder nein?

Der größte Vorteil der Limited ist die einfache Gründungsphase, andere Vorteile, etwa steuerliche, gibt es nicht. Interessant ist die Ltd. am ehesten für Existenzgründer, die international tätig sind. Übrigens: Noch nicht abschließend geklärt ist, welches Haftungs- und welches Insolvenzrecht gilt, wenn eine Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland zahlungsunfähig wird.

Wo hole ich mir Rat?

Man sollte sich bei der Industrie- und Handelskammer beraten lassen. Empfehlenswert ist zudem die Seite <http://www.existenzgruender.de/> des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Infos speziell zur Limited gibt es bei der Deutsch-Britischen Handelskammer in London (<http://grossbritannien.ahk.de>).

(Quelle: Andrea Mertes, Berliner Zeitung vom 20.02.2007)

Hyperlink des Monats:

Unternehmerinnen und Unternehmer, die in absehbarer Zeit aus dem Wirtschaftsleben ausscheiden wollen und deren Nachfolge nicht geklärt ist, können sich unter

<http://www.nexxt.org/index.php>

kundig machen.

Ein guter Service des Wirtschaftsministeriums findet

Ihr Büro für Wirtschaftsförderung